

Stadtwerke Homburg GmbH | Postfach 1657 | 66407 Homburg/Saar

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

E-Mail: poststelle.bk6@bnetza.de

Unser Zeichen

Ansprechpartner/-in

Telefon

E-Mail

Datum 22.07.2020

Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen im Strombereich/Stellungnahme zum geplanten Verbot des Blindstromentgelts

Sehr geehrte Damen und Herren

zum geplanten Verbot des Blindstromentgelts im Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen im Strombereich haben wir folgende Einwände:

Es sollte bei dem in der Praxis bewährten System der Abrechnung von Blindenergie im Netznutzungsverhältnis bleiben.

Dafür hatten sich bereits im Festlegungsverfahren BK 6-13-042 zum derzeitigen Stand des Netznutzungsvertrages nahezu alle Stellungnahmen aus dem Markt sowie seitens der Landesregulierungsbehörden mit überzeugenden Argumenten eingesetzt. Es ist nicht ersichtlich, was sich seitdem geändert hat. Auf die damaligen Stellungnahmen wird verwiesen (vgl. Blatt 001326 der Verfahrensakten mit Zusammenfassung der BK 6: „BNE pro Regelung; i.Ü. erheblicher Widerstand“; ansonsten statt vieler Regulierungskammer Rheinland-Pfalz, Blatt 001640; Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg, Blatt 001658; Landesregulierungsbehörde Sachsen, Blatt 001662; VKU und bdew, Blatt 000297 ff.; BBH Blatt 01403 f.).

Die Abrechnung von Blindstrom im Netznutzungsverhältnis ist in der Praxis weiter anerkannt, soweit ersichtlich gerichtlich nie in Frage gestellt und zudem durch eine Entscheidung der Beschlusskammer selbst inzident bestätigt worden (BK6-13-047).

Die nach dem Entwurf weiter mögliche Abrechnung gegenüber dem Anschlussnutzer ist nicht praktikabel. Es entsteht ohne rechtliche oder praktische Notwendigkeit eine neue Abrechnungsbeziehung zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer, neben der Abrechnungsbeziehung zwischen Netzbetreiber und Netznutzer sowie zwischen Lieferant und Letztverbraucher. Der Anschlussnutzer ist bislang vertraglich bzw. in Niederspannung gesetzlich nur verpflichtet, den Verschiebungsfaktor einzuhalten. Verstößt er dagegen, bliebe dem Netzbetreiber ohne eine Abrechnung des Blindstroms mit der Netznutzung nur die oftmals unverhältnismäßige Trennung der Anschlussnutzung oder die Abrechnung von Schadensersatz

gegenüber dem Anschlussnutzer. Letzteres ist wegen des erforderlichen kausalen Schadens theoretisch. Es geht bei der Abrechnung von Blindstrom um die Vermeidung von Schäden statt um deren nachträgliche Kompensation. Es wären also deutschlandweit neue vertragliche Regelungen gegenüber den Anschlussnutzer zu vereinbaren und neue Abrechnungsprozesse einzuführen. Eine Automatisierung nach dem Vorbild der festgelegten Netznutzungsabrechnungsprozesse mittels EDIFACT wäre wünschenswert, aber gegenüber Anschlussnutzern kaum umsetzbar. In Niederspannung steht die NAV vertraglichen Regelungen entgegen.

Selbst wenn man das Verbot so gestaltet (oder den Entwurf so lesen kann), dass eine Abrechnung über die Netznutzung dann weiterhin möglich ist, wenn nicht der Lieferant, sondern der Anschlussnutzer Netznutzer ist, wäre dies problematisch. Eine solche Differenzierung ist nach § 20 EnWG rechtlich fragwürdig. Zudem blieben die oben benannten Probleme dort bestehen, wo – wie in der weit überwiegenden Zahl der Fälle – die Netznutzung durch den Lieferanten erfolgt.

Für den effizienten Netzbetrieb stellt sich ein weiteres Problem: Eine zentrale Blindstromkompensation des Netzbetreibers führt zu volkswirtschaftlich optimierten Kosten. Wenn diese infolge des Verbotes der Abrechnung über die Netznutzung und aufgrund der geschilderten Umsetzungsprobleme einer Abrechnung über die Anschlussnutzung durch dezentrale Kompensationen bei den Anschlussnutzern ersetzt wird, werden Netzbetriebsmittel entwertet und kundenseitig unnötige Investitionen provoziert.

Angesichts der benannten erheblichen Probleme der geplanten Regelung nur erwähnenswert bleibt, dass sich die faktisch unterjährige Abschaffung der Abrechnung im Netznutzungsverhältnis auch vor dem Hintergrund der ARegV als problematisch darstellt.

Nochmal zusammengefasst: Ohne erkennbare Notwendigkeit schafft das Verbot eine immense Zahl an Folgeaufwand und vorprogrammierten rechtlichen Auseinandersetzungen.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Homburg GmbH

